



Brüssel, den 22. November 2023  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0038(NLE)**

---

---

15504/23  
ADD 1

**POLCOM 276  
SERVICES 51  
FDI 31  
COASI 200**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	ST 6598/23 + ADD 1-5
Betr.:	Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland – Annahme

---

### **Erklärung der Republik Bulgarien**

#### **zum Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland**

Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Bekämpfung von Diskriminierung, große Bedeutung bei. Das Land bekennt sich zu seinen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und wird auch in Zukunft zu diesem Bekenntnis stehen.

Im Jahr 2018 erließ das bulgarische Verfassungsgericht eine Entscheidung, in der es feststellte, dass der Begriff „Geschlecht“ (gender) als soziales Konstrukt mit den wesentlichen Grundsätzen der bulgarischen Verfassung unvereinbar ist.

Im Einklang mit der oben genannten Entscheidung des Verfassungsgerichts und der bulgarischen Verfassung erklärt die Republik Bulgarien, dass Ausdrücke im Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland, die den Begriff „Geschlecht“ (gender) enthalten, so ausgelegt werden, dass sie sich auf Frauen und Männer beziehen.

## Erklärung Ungarns

### **zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland**

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Frauen und Männern im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist darüber hinaus in den Verträgen der Europäischen Union, insbesondere in Artikel 2 EUV und Artikel 8 AEUV, als Grundwert verankert. Im Einklang mit diesen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ als Bezugnahme auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aus.

---